

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
01.2017	1 – 7	6031.03

Studienbüro

14.02.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
(SPO WM-FM)**

vom 10. Februar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 , Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), und in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung der an der Kooperation beteiligten Hochschulen vom 20. Februar 2008 erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für und gegen die an der Kooperation beteiligten Hochschulen folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

¹Der Masterstudiengang Facility Management vermittelt Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und einschlägiger fundierter Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form Kenntnisse über technische, organisatorische und kaufmännische Aufgaben eines Facility Managers und die Fähigkeit zur ganzheitlichen Bewirtschaftung von Immobilien und Anlagen. ²Dazu gehören insbesondere strategische und operative Prozesse im Gebäude- und Anlagenbetrieb, die langfristig und bedarfsgerecht der Nutzerin bzw. dem Nutzer zur Verfügung gestellt und kontinuierlich verbessert werden.

§ 1 a

Gemeinsamer Träger des Studiengangs

¹Der weiterbildende Masterstudiengang Facility Management wird gemeinsam getragen von der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Fakultät Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Fakultäten tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Aufstellung des Studienplanes, die Bereitstellung des entsprechenden Studienangebotes sowie für die Bildung der Prüfungskommission gemäß § 6 dieser Satzung. ³Die administrative Betreuung des weiterbildenden Masterstudiengangs Facility Management geschieht durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ⁴Die Zusammenarbeit wird durch die Kooperationsvereinbarung vom Februar 2008 geregelt.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen und Kosten des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss und
 2. eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit im Sinne des Abs. 2 von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des vorangegangenen Studiums, die mit 30 ECTS-Leistungspunkten als Studienleistung angerechnet wird, wovon mindestens ein Jahr vor Studienbeginn nachzuweisen ist. Bewerber oder Bewerberinnen, die zu Studienbeginn noch über keine postgraduale Berufspraxis von mindestens zwei Jahren verfügen, müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums den vollständigen Nachweis der postgradualen Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren erbringen.
- (2) Eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit im Rahmen von Bau- und Dienstleistungsprozessen rund um bauliche Objekte und Anlagen insbesondere auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Immobilienwirtschaft, der Elektrotechnik, der Versorgungstechnik und der industrial services.
- (3) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist sowie über die nach Abs. 4 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 6 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 3, dass spezielle erforderliche Kompetenzen fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung einer mit Erfolg bewerteten Studienarbeit oder gleichwertigen Studienleistung im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten, zugelassen werden. ²Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) ¹Bewerbungen sind bei der Ohm Professional School, OPS, innerhalb der jeweils hochschulöffentlich bekannt gegebenen Anmeldefristen einzureichen. ²Der Studienbeginn wird auf den Webseiten der OPS der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (6) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach Abs. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,

- c) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis wird grundsätzlich durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird. Im Übrigen können Sprachkenntnisse auch auf andere Weise nachgewiesen und durch die Prüfungskommission überprüft werden.
 - d) ein Lebenslauf, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (7) Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Facility Management anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums gültigen Kostenrichtlinie für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern, die einem Vollzeitstudium von einem Jahr entspricht.
- (2) ¹Die Studierenden haben sich für die gesamte Studiendauer an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu immatrikulieren. ²Bei nicht ausreichender Zahl von qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 4

Module, Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Module, ihre Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Modulendnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

- 1,0 und 1,3 = sehr gut
- 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
- 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
- 3,7 und 4,0 = ausreichend und
- 5,0 = nicht ausreichend.

³Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewichteten Modulendnoten. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die beteiligten Fakultäten erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind. ²Sie werden von den Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten insbesondere Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
2. Qualifizierungsziele und Studieninhalte der Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
3. Art der Lehrveranstaltung,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
5. Anzahl der Semesterwochenstunden,
6. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
7. Umfang des Workloads,
8. Teilnahmeverpflichtung,
9. die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist,
10. den Umfang, in dem die Lehrveranstaltungen einzelner Module durch Lehrbriefe und sonstige Formen der Fernlehre ersetzt werden.

§ 6

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern; sie wird anteilig gebildet aus Professoren des Studiengangs Energie- und Gebäudetechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und Professoren des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer, kaufmännischer und infrastruktureller Probleme rund um bauliche Objekte anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn die gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 geforderte Eingangsqualifikation vollständig nachgewiesen wurde und die Module 1 bis 4 lt. Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vollständig mit Erfolg absolviert wurden.

- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management wahrnimmt, vergeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Jede Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit einer nicht ausreichenden Endnote bzw. einem nicht ausreichenden Prädikat bewertet wurde. ²Die Prüfungskommission legt zu Beginn des Semesters fest, ob jeweils ein außerordentlicher Wiederholungstermin angeboten wird.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 60 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 10

Masterprüfungszeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein gemeinsames Zeugnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, gemäß der Anlage zu dieser Satzung und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

¹Den Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Masterstudienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Facility Management“ verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine gemeinsame Urkunde der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, gemäß der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 12

Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management nach dem Sommersemester 2016 begonnen haben.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management (SPO WM-FM) vom 12. Oktober 2004 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2005 lfd. Nr. 07; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. November 2016, des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 1. Februar 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Nürnberg, 10. Februar 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident der Technischen Hochschule
Nürnberg Georg Simon Ohm

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 01, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 14. Februar 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage
Übersicht über die Module, ihre Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Module	LP	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Min.	ZV	Notengewicht
1	FM-Grundlagen und Strategie	4	schrP 90		1
2	Wirtschaftliche Grundlagen Unternehmensführung	4	schrP 90		1
3	Technik – Grundlagen:	8			2
	3.1 Allgemeine technische Grundlagen und Gebäudeausrüstung	(4)	schrP 90		Gew.: 1:1
	3.2 Gebäudeautomation	(4)	schrP 90		
4	Gebäudemanagement - Prozesse:	16			Gew.:1:1:1:1
	4.1 Technisches Gebäudemanagement	(4)	schrP 90		
	4.2 Kaufmännisches Gebäudemanagement	(4)	schrP 90		
	4.3 Infrastrukturelles Gebäudemanagement	(4)	schrP 90		
	4.4 Computer Aided Facility Management (CAFM)	(4)	schrP 90		
5	Projektieren, Recht und Betreiberverantwortung	4	schrP		1
6	Praxis – Case Studies:	8			1
	6.1 Projektarbeit FM-Prozessoptimierung	(3)	StA, Ref.		Gew.: 1:0:0
	6.2 FM-Praxis – Übungen	(2)	TN, VB ¹⁾ ²⁾		
	6.3 FM-Cases – professional practice (English)	(3)	StA, Ref ¹⁾ ²⁾		
7	Masterarbeit	16	MA	³⁾	4
Summe		60			14

1) Studienbegleitende Prüfungsleistung mit Prädikat „mit/ohne Erfolg“ (m.E./o.E.)

2) Prädikat „mit Erfolg“ in den Modulen 6.2 und 6.3 ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums.

3) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist die erfolgreiche Ablegung der Module 1 bis 4

Abkürzungen:

FM	=	Facility Management
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
MA	=	Masterarbeit
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung
SWS	=	Semester-Wochenstunden
StA	=	Studienarbeit
VB	=	Versuchsbericht
TN	=	Teilnahme
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung